

# **„Theater im Schloss“ e. V.**

## **Satzung**

### ***Präambel***

Ziel des Vereins ist die Entwicklung und Förderung einer kontinuierlichen Theaterarbeit im Schloss Neuenbürg. Er will Spielräume nutzen und schaffen, in denen die vielfältigen Ausdrucksmöglichkeiten des modernen Theaters erprobt und vorgestellt werden können. So will der Verein beitragen, das Schloss Neuenbürg zu einem lebendigen Ort geistiger und künstlerischer Auseinandersetzung zu machen. Ein besonderes Anliegen ist dabei die Verknüpfung zeitgemäßer Theaterformen mit den besonderen örtlichen Gegebenheiten, der Geschichte und Gegenwart Neuenbürgs und des Nordschwarzwalds.

### ***§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr***

1. Der Verein führt den Namen: „Theater im Schloss“ e. V.
2. Sitz des Vereins ist Neuenbürg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### ***§ 2 Vereinszweck***

Der Verein verfolgt das Ziel, die Räume im Schloss Neuenbürg so auszustatten, dass darin theatralische Aktivitäten durchgeführt werden können, und Theaterprojekte finanziell, materiell und ideell zu fördern und zu unterstützen und einem immer breiteren Bevölkerungskreis zugänglich zu machen. Dazu gehören insbesondere:

- Verbesserung der technischen Ausstattung des Schlosses (Licht und Ton, Instrumente, Bühne);
- Durchführung von Theaterprojekten und begleitenden Veranstaltungen (Konzerte, Installationen, Performances);
- Enge Kooperation mit der Theaterwerkstatt im Gymnasium Neuenbürg; Erarbeitung gemeinsamer Projekte;
- Kooperation mit dem Amateurtheaterverein Pforzheim, dem Kulturhaus Osterfeld und dem Förderverein Kurtheater Wildbad e. V.;

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich besonders förderungswürdig anerkannte gemeinsame Zwecke i. S. des Abschnitts A Ziff. 3 a und c der Anlage 1 zu § 48 Absatz 2 EStDV. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstigen Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist diese dem Antragssteller schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied mit 2/3-Mehrheit ausschließen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und Schädigung seines Ansehens
  - Nichteinhaltung von Beschlüssen der Gesellschaftsorgane
  - Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger schriftlicher Mahnung

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliedsbeiträge sind ebenso wie Spenden steuerlich begünstigt.
2. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus:
  - Der /Dem Vorsitzenden
  - Dem/Der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - Bis zu drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schatzmeister(in)
  - Schriftführer(in)
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. In den Vorstand dürfen keine beschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
6. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allen Dingen folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
  - Bildung von Arbeitsgruppen für bestimmte Projekte
  - Erstellung des Haushaltsplans, Entscheidung über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplans, Rechnungsführung
  - Erstellung des Jahresberichts
7. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die/den Vorsitzende(n) oder die Stellvertreter einzuladen.

8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
9. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
10. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und nimmt den Vorstandsbericht und den Bericht des Kassenprüfers entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und über die vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder unterbreiteten Angelegenheiten des Vereins.
3. Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.
4. Jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei juristischen Personen erfolgt die Stimmabgabe durch den gesetzlichen Vertreter.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Festsetzung der Mehrheit nicht mit.
6. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr erster Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über diese ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich mit 14-tägiger Ladungsfrist einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
8. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss aus der ordnungsgemäß mitgeteilten Tagesordnung ersichtlich sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Es ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Neuenbürg, 12. März 2006

**Die Satzung wurde von den folgenden Gründungsmitgliedern am  
12. 03. 2006 beschlossen:**

1. Wolfgang Bürger
2. Gisela Voellner
3. Cordula Flick
4. Volker Larisch
5. Miriam Kurrle
6. Christoph Holbein
7. Thomas Leibfried
8. Siegfried Winkler
9. Jacqueline Pinnow
10. Ann Catherine Lang
11. Johannes Lang
12. Kilian Ochs
13. Franziska Pietsch
14. Dr. Michael Huber

## **Erläuterungen:**

### **Zu § 1**

#### **Das „Theater im Schloss“ ist Mitgliedsbühne im Amateurtheaterverein Baden-Württemberg e.V.**

In unseren Projekten wird grundsätzlich auf die Lebenswirklichkeit und die Geschichte der Region Bezug genommen:

In Kafkas „Schloss“ wurde ein Bezug hergestellt zwischen dem Aufführungsort (dem Gang vor dem „Kalten Herz“ mit der Galerie der Hirschgeweihe) und Kafkas Romanvorlage durch entsprechenden Textfragmente („Der Jäger Gracchus“.);

Im „Phantom“-Projekt für das Kurtheater Wildbad ist der dortige Theaterbau selbst Gegenstand der Inszenierung.

Das für 2007 anstehende große „Synthesis“-Projekt für das Kurtheater Wildbad und das Kulturhaus Osterfeld wird Rossinis Fahrt nach Wildbad reflektieren.

Das „Gerechtigkeitsprojekt“ für das Schloss Neuenbürg wird einheimische Rechtsfälle einbeziehen.

### **Zu § 2**

Das „Theater im Schloss“ hat bisher folgende gemeinsame Projekte mit der Theaterwerkstatt des Gymnasiums Neuenbürg (im Sinne der vom Kultusministerium angeregten Kooperation zwischen Schule und Verein) durchgeführt:

1996 Tankred Dorst: Parzival

1997 Tankred Dorst: Merlin

1998 Ernst Barlach: Der Arme Vetter (in Kooperation mit dem Kulturhaus Osterfeld)

1999 Eigenes Projekt: Die Musik der Ekstase

2000 Eigenes Projekt: Ein Skriabin-Projekt: „In eisigen Höhen“

2001 Szenen aus Goethes Faust zur Eröffnung des Schlosses Neuenbürg

2002 Faust II – Das Helenaprojekt (im Gymnasium Neuenbürg)

2003 Faust II – Ist der Mensch noch zu retten? (im Gymnasium Neuenbürg)

2004 Franz Kafka: Das Schloss (1. Teil im Schloss Neuenbürg)

2005 Franz Kafka: Das Schloss (2. Teil im Schloss Neuenbürg)

für das Jahr 2007 ist ein gemeinsames Projekt zum Thema „Recht und Gerechtigkeit“ (Leitthema in der Oberstufe des Gymnasiums) geplant.

Das „Theater im Schloss“ verfügt am 12. 03. 2006 über die folgende technische Ausstattung:

1 Verfolgerscheinwerfer 1.000 Watt mit Stativ  
2 Stufenlinsenscheinwerfer GHR 1.000 Watt mit Stativen  
2 Linsenscheinwerfer FHR 1.000 Watt mit Stativen  
4 kleine Studiospots 150 Watt  
1 Lichtsteuerpult (blau)  
1 Videoprojektor KX 200  
1 Dia-Projektor

3 Podeste 2 x 1 m mit 80cm-Steckfüßen  
4 Schrägen 2 x 1 m  
18 Stahlrohrstangen 3 m Länge zur Befestigung an den Bühnenböden  
4 Stahlrohrstangen 2 m Länge zur Befestigung an den Bühnenböden  
24 Stahlrohrstangen 1 m Länge zur Befestigung an den Bühnenböden

1 Akku-Schrauber  
1 Elektrobohrer

Diese technische Ausstattung wurde bisher auch dem Gymnasium Neuenbürg, dem Schloss Neuenbürg und dem Kurtheater Wildbad zur Verfügung gestellt. Sie geht über in den Besitz des Vereins „Theater im Schloss e.V.“

## **Zu § 5**

Der Mietgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder 10,- € jährlich. Fördernde Mitglieder bezahlen einen Förderbeitrag von 20,- € jährlich.



Eingetragen in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Pforzheim, OZ: *VR 1752*

Pforzheim, **27. MRZ. 2006**  
Amtsgericht Pforzheim  
- Vereinsregister -

*Riegsinger*  
Riegsinger, Just. Angest.  
als Urk. Beamtin der Geschäftsstelle

